



Förderung zusätzlicher Grundbildungsmaßnahmen für Geflüchtete
– Fördergrundsätze für das Haushaltsjahr 2018–

Inhalt

1. Ziele	2
2. Konzeptionelle Anforderungen (Fördervoraussetzungen).....	2
3. Fristen	3
4. Antragstellung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen	4
5. Gesetzliche Grundlagen, Umfang und Höhe der Förderungen	4
6. Förderfähige Ausgaben	5
7. Vorlage des Verwendungsnachweises und Berichtspflichten	5



1. Ziele

Von den seit 2015 nach Niedersachsen gekommenen geflüchteten Erwachsenen weist circa ein Drittel einen erhöhten Grundbildungsbedarf auf. Für Personen dieser Gruppe ist die erfolgreiche Teilnahme an weiteren Sprachförder- und Integrationsmaßnahmen ohne vorherige Vermittlung von Grundbildung/Alphabetisierung erheblich erschwert.

Die niedersächsische Erwachsenenbildung verfügt über jahrzehntelange Erfahrung in der Entwicklung, Planung, Organisation und Durchführung von Grundbildungsmaßnahmen und kann somit an dieser Stelle einen wichtigen Beitrag zur Integration leisten. Aus dem Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des lebenslangen Lernens werden daher zusätzliche Mittel für passgenaue und innovative Grundbildungsmaßnahmen für Geflüchtete zur Verfügung gestellt.

2. Konzeptionelle Anforderungen (Fördervoraussetzungen)

Gefördert werden sollen Maßnahmen zur Verbesserung von Grundbildungskompetenzen. Darunter fallen neben Angeboten zur Alphabetisierung gemäß der „Vereinbarung über eine gemeinsame nationale Strategie für Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener in Deutschland 2012-2016“ Kompetenzen in den Grunddimensionen kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe, wie: Rechenfähigkeit (Numeracy), Grundfähigkeiten im IT-Bereich (Computer Literacy), Gesundheitsbildung (Health Literacy), Finanzielle Grundbildung (Financial Literacy), Soziale Grundkompetenzen (Social Literacy). Grundbildung orientiert sich somit an der Anwendungspraxis von Schriftsprachlichkeit im beruflichen und gesellschaftlichen Alltag. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass Teilnehmende ein Bildungsniveau erreichen, das ihnen ermöglicht, im Anschluss an einer Maßnahme des zweiten Bildungswegs bzw. an einem entsprechenden Vorbereitungskurs teilzunehmen.

Daneben werden Maßnahmen zur Unterstützung der Lehr- und Lernumgebung, beispielsweise die Entwicklung und Erprobung von innovativen und bedarfsgerechten Lehr- und Lernmaterialien bzw. Lernmethoden von Geflüchteten, gefördert.

Eine Maßnahme soll mindestens 15 Geflüchtete¹ erreichen. Im Ausnahmefall ist es (insbesondere in ländlichen Regionen) möglich, die Kurse mit weiteren Personen aufzustocken.

¹ Unter Geflüchtete werden hier alle nach Niedersachsen geflohenen Personen unabhängig von ihrem rechtlichen Status gefasst.



Die Maßnahmen können

- in Voll- oder Teilzeit angeboten werden,
- aufsuchend angelegt sein,
- sozialpädagogische Begleitung und Betreuung als einen Bestandteil des Konzeptes einbeziehen,
- in Zusammenarbeit mit Betrieben, Kammern, Sozialpartnern, sozialen Einrichtungen, Verbänden und weiteren gesellschaftlichen Gruppen konzipiert und durchgeführt werden.

Ziele, Zielgruppen und Methoden einer Maßnahme sind vor Beginn in einem didaktischen Konzept (s. Punkt 4) festzulegen. Dabei sind auch Aussagen über die Bedarfe und ggf. besonderen Problemlagen der angestrebten Zielgruppe zu treffen.

Bei der Maßnahme sollen Verfahren zur Kompetenzfeststellung und/oder zur Lernstandbeschreibung eingesetzt werden (z.B. lea.-Diagnostik, otu.-lea. oder leo.-App), um die Maßnahme zielgerichtet auf die Bedürfnisse der Zielgruppe auszurichten. Im Antrag ist die Auswahl des Instrumentes zu begründen sowie auf das Verfahren einzugehen. Zu Beginn und am Ende der Kurse sind Untersuchungen zur Alpha-Level-Höhe durchzuführen.

Der Einsatz pädagogischen Personals mit einer Zusatz-/Weiterqualifikation für den Grundbildungsbereich und/oder speziellen Qualifikationen im Umgang mit Geflüchteten ist wünschenswert.

In allen Maßnahmen muss eine Teilnahmestatistik² geführt werden. Der AEWB ist ein ausgewerteter Gesamtbericht vorzulegen (s. Punkt 7).

3. Fristen

Die Anträge sind zur Beratung und Bewertung bis zum 30.06.2018 sowohl auf dem Postweg (in zweifacher Ausführung) bei der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung, Frau Oksana Janzen, Bödekerstr. 18, 30161 Hannover als auch im Gesamtdokument (pdf) per E-Mail an janzen@aewb-nds.de einzureichen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen ist im

² Standardisierter Fragebogen wird von der AEWB zur Verfügung gestellt.



Haushaltsjahr 2018 zu beginnen. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Die Bildungsmaßnahmen sind spätestens bis zum 31.12.2019 abzuschließen.

4. Antragstellung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen

Antragsberechtigt sind die anerkannten Träger und Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG).

Der Antrag soll Name und Sitz der Einrichtung, den Namen des Verantwortlichen, die geplante Zahl zu erreichender Personen, die Dauer und der Umfang der Maßnahme sowie eine genaue Ausarbeitung der Finanzierung enthalten. Bei der finanziellen Kalkulation der Maßnahme soll die Vergütung der Lehrkräfte in angemessener Höhe berücksichtigt werden.

Die Beschreibung der Maßnahme soll in Form eines didaktischen Konzeptes mit einem Umfang von 5 bis 8 Seiten erfolgen, das bei Antragstellung einzureichen ist.

Die Beratung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen erfolgt durch die AEWB im Einvernehmen mit dem MWK.

5. Gesetzliche Grundlagen, Umfang und Höhe der Förderungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung gem. §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung.

Bestandteil der Zuwendung und der Mittelverwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-GK). Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nur für den festgelegten Verwendungszweck verausgabt werden. Bei Beschaffungen sind alle Rabatt- und Skontomöglichkeiten auszuschöpfen.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen worden sein. Eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Ziffer 1.3 VV zu § 44 LHO ist schriftlich zu beantragen.

Für die Förderung einer Maßnahme stehen jeweils Mittel bis zu 45.000,- Euro zur Verfügung.

Die Einbringung von Eigenmitteln/Drittmitteln ist wünschenswert.



Die auf der Grundlage dieser Grundsätze geförderten Maßnahmen werden bei der Ermittlung des Arbeitsumfangs gem. § 5 Abs. 3 iVm § 6 Abs. 5 sowie § 7 Abs. 4 NEBG nicht berücksichtigt.

6. Förderfähige Ausgaben

Folgende Positionen sind förderfähig:

- Personalkosten für die zusätzliche Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Verwaltung und im pädagogischen Bereich
- Dozentenonorare
- studentische Hilfskräfte/Praktikanten
- Sach- und Reisekosten
- Unterrichtsmaterialien
- Ausgaben für zusätzlich anfallende Raummieten
- Fahrtkosten für Teilnehmende
- Einstiegsgespräche und Kompetenzermittlung
- Begleitung, Beratung und Coaching/ sozialpädagogische Betreuung
- Fortbildungskosten für in der Maßnahme eingesetzte Lehrkräfte
- Zusätzlich anfallende Kosten zur Durchführung erlebnispädagogischer Aktivitäten (bspw. Ausflüge, Themen- und anlassbezogene Projektarbeit)
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten für Teilnehmende

7. Vorlage des Verwendungsnachweises und Berichtspflichten

Drei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist der AEWB ein einfacher Verwendungsnachweis (Nr.6.6 ANBest-P) über die geförderte Maßnahme nach Vordruck vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahmen beizulegen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme der AEWB anonymisierte Informationen zu den erreichten Personen insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte zur Verfügung zu stellen:

- Geflüchteter (ja/nein)
- Geschlecht
- Herkunft
- Ergebnis des Kursabschluss (Alpha-level, Kursabbruch etc.)



- Zuletzt ausgeübte Tätigkeit (Schulbildung (Schulform, ggf. Abbruch in welcher Klasse), Beruf/Berufserfahrung etc.)
- Sprachniveau der Deutschkenntnisse, wenn Daten hierüber vorhanden
- Erhebung über die Anzahl der erteilten Zertifikate sowie der ausgestellten Bescheinigungen

Dazu stellt die AEWB ein Abfragegerüst bereit und bereitet die Angaben graphisch und/oder in Tabellenform für MWK für das Haushaltsjahr auf.

Anlage zum Zuwendungsbescheid	vom	Aktenzeichen
--------------------------------------	-----	--------------

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Die ANBest-P sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen wird.

Beruhet die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, so sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung, in diesen Fällen ist der Finanzierungsplan lediglich hinsichtlich der Ausgabearten verbindlich.

- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Empfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, so darf der Empfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt.
- 1.4 Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung ist zu begründen. Dabei ist mitzuteilen, inwieweit bereits erhaltene Teilbeträge verwendet worden sind. Im übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbetragsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungen darf weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.7 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 1 000 EURO ändern,
- 2.1.2 bei Fehlbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EURO ändern.
- 2.1.3 bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag und
- 2.1.4 bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

- 2.2 Die vorstehenden Bagatellgrenzen gelten nur, wenn sich die Finanzierung im Übrigen nicht verändert.

3. Vergabe von Aufträgen

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen der öffentlichen Hand mehr als 25 000 EURO beträgt, sind zu beachten:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen Abschnitt I der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- bei der Vergabe von Aufträgen und Leistungen Abschnitt I der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL), unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 15 000 EURO ist die freihändige Vergabe zugelassen (RdErl. d. MW vom 12.07.2006 - Nds. MBl. S. 699),
- bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), sofern der Auftragswert den EG-Schwellenwert erreicht oder übersteigt.
- das Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen vom 30.04.1978 (Nds. GVBl. S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1993 (Nds. GVBl. S. 132),
- die Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen (RdErl. d. MW vom 05.05.1992 - Nds. MBl. S. 1286 - in der jeweils geltenden Fassung).

Verpflichtungen des Empfängers, auf Grund des § 57a HGrG und der Vergabeverordnung Abschnitt 2 VOB/A oder VOL/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Empfänger darf über sie vor Ablauf der im Bescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Empfänger hat die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 410 EURO übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Empfängers

Der Empfänger ist verpflichtet, - unbeschadet etwaiger Ermäßigungen nach Nr. 2 - unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Leistungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 7,5 v. H. oder um mehr als 10 000 EURO ergibt,
- 5.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.6 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden und wenn
- 5.7 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 5.8 Die Nrn. 5.1, 5.2 und 5.5 sind bei einer Festbetragsfinanzierung nicht anzuwenden, sofern der Betrag der Zuwendung unter 25 000 EURO liegt.
- 6. Nachweis der Verwendung**
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen. Soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde lagen, kann ergänzend auf diese Unterlagen Bezug genommen werden.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger oder Einzahler sowie Grund- und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen zusammenzustellen; beträgt die Zuwendung weniger als 25 000 EURO, so genügt insoweit eine summarische Zusammenstellung entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans.
- 6.7 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis bei Zuwendungen unter 25 000 EURO (Nr. 6.6 Satz 2, Halbsatz 2) zu führen.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbetrag und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, so muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.8 erbringen und die zugehörigen Belege vorlegen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis oder dem Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.
- 7. Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszuüben.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu beschließen.
- 7.3 Der LRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).
- 8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
- 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit 5 v. H. über Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden (§ 49 a Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.
- 8.6 Stellt sich nachträglich heraus, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist, so kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.